

Kurztitel

Standesregeln für Kreditvermittlung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 86/2016

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

22.04.2016

Text**Höchstbeträge der Provisionen oder sonstigen Vergütungen im Bereich der
Personalkreditvermittlung**

§ 9. Die Provision oder sonstige Vergütung für die Vermittlung von Personalkrediten darf 5 vH der Bruttokreditsumme nicht übersteigen. In dem der Berechnung zugrunde zu legenden Bruttokreditbetrag dürfen keine Zinsen enthalten sein.